

# HAUSANSCHLUSSKANAL

## Errichtung und Betrieb

### 1. EINLEITUNG

Das vorliegende Informationsblatt enthält grundlegende Informationen zur technisch einwandfreien und sicheren Ausführung von Hausanschlusskanälen sowie deren Handhabung im laufenden Betrieb. Auf rechtliche und finanzielle Aspekte wird nur am Rande eingegangen, da diese stark von der Rechtsform des Betreibers (Gemeinde, Genossenschaft, etc.) abhängen. Dieses Merkblatt ist in erster Linie für Ein- und Zweifamilienhäuser gedacht.

### 2. ALLGEMEINES

#### Trennsystem:

Erfolgt die Abwasserableitung nach dem Trennsystem, so müssen Schmutzwässer und Regenwässer ausnahmslos getrennt in den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal abgeleitet werden. In Schmutzwasserleitungen dürfen daher keine Regen-, Kühl- oder Drainagewässer, in Regenwasserleitungen keine Schmutzwässer eingeleitet werden.

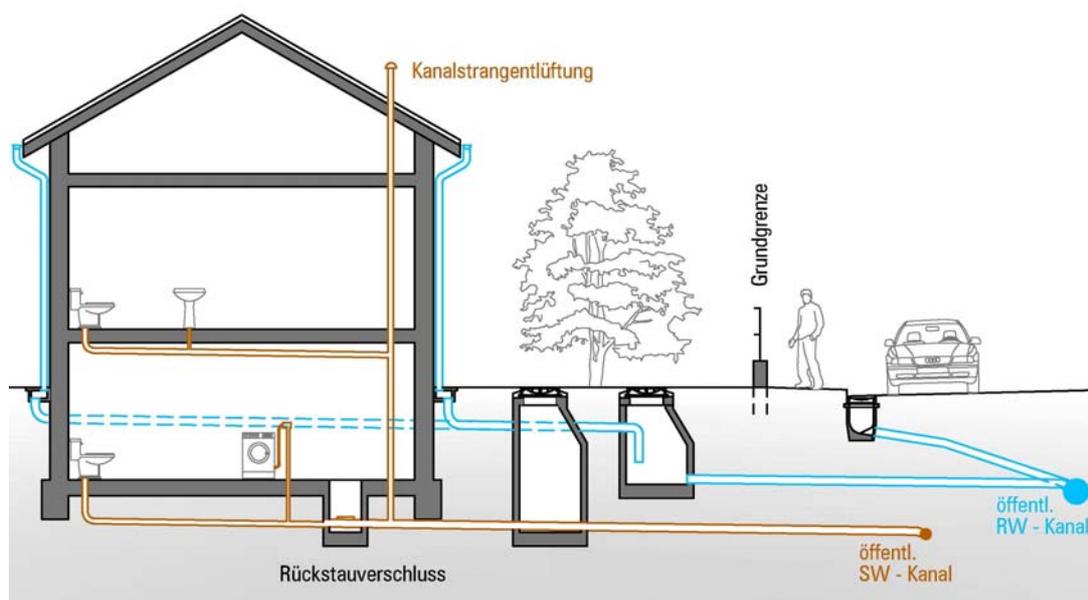


Abbildung: Systemskizze Trennsystem (Kraner, 2015)

### Mischsystem:

Schmutzwässer und Regenwässer müssen in getrennten Falleitungen abgeleitet werden. Diese sind, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, möglichst bis zur Einmündung in den Straßenkanal getrennt zu führen und erst außerhalb des Gebäudes zusammenzuführen.

## 2.1. Begriffe und deren Bedeutung in NÖ

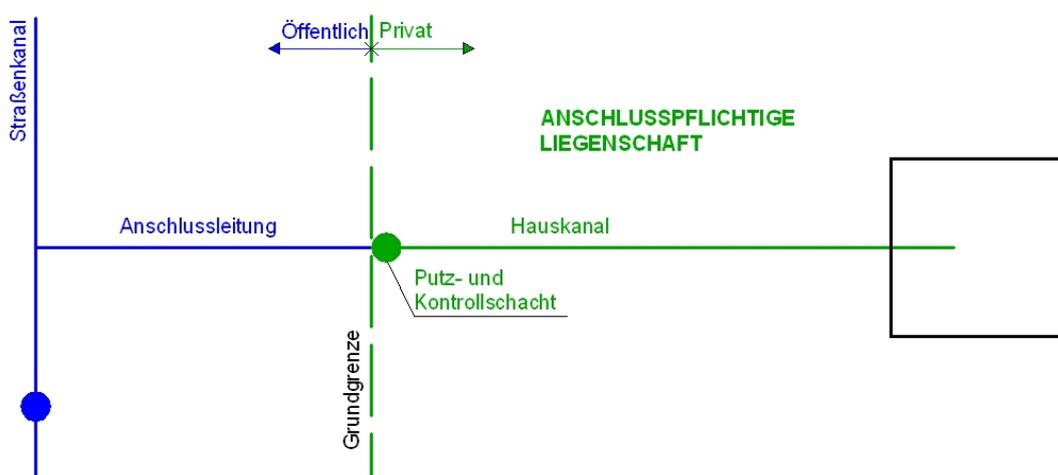


Abbildung : Bezeichnungen (POLLINGER, 2009)

### Definitionen:

Der „Hausanschlusskanal“ besteht aus der „Anschlussleitung“ und dem „Hauskanal“.

Die „Anschlussleitung“ ist der Teil des Hausanschlusskanals vom öffentlichen Straßkanal bis zur Grundstücksgrenze (und ist Teil der öffentlichen Anlage).

Der „Hauskanal“ ist der Teil des Hausanschlusskanals von der Anschlussleitung bis zur Falleitung im Gebäude und ist Teil der privaten Grundstücksentwässerung).

Unter „Sammelleitung“ versteht man den Teil des Hauskanals innerhalb des Gebäudes bis zum Aufstandbogen der Falleitung.

Als „Grundleitung“ versteht man den Teil des Hauskanals unterhalb bzw. in der Fundamentplatte des Gebäudes bis zum Aufstandbogen der Falleitung

Anmerkung:

Die in diesem Informationsblatt verwendeten Begriffe und Definitionen gelten für Niederösterreich. Aufgrund der unterschiedlichen Landesgesetzgebungen werden in den übrigen Bundesländern zum Teil andere Begriffe verwendet; möglicherweise bezeichnen dieselben Begriffe aber auch andere Teile der Gebäudeentwässerung.

Weitere Bezeichnungen sind in der nachfolgenden Abbildung aus der Önorm B 2501 oder in den unter Punkt 4. angeführten Normen zu finden.

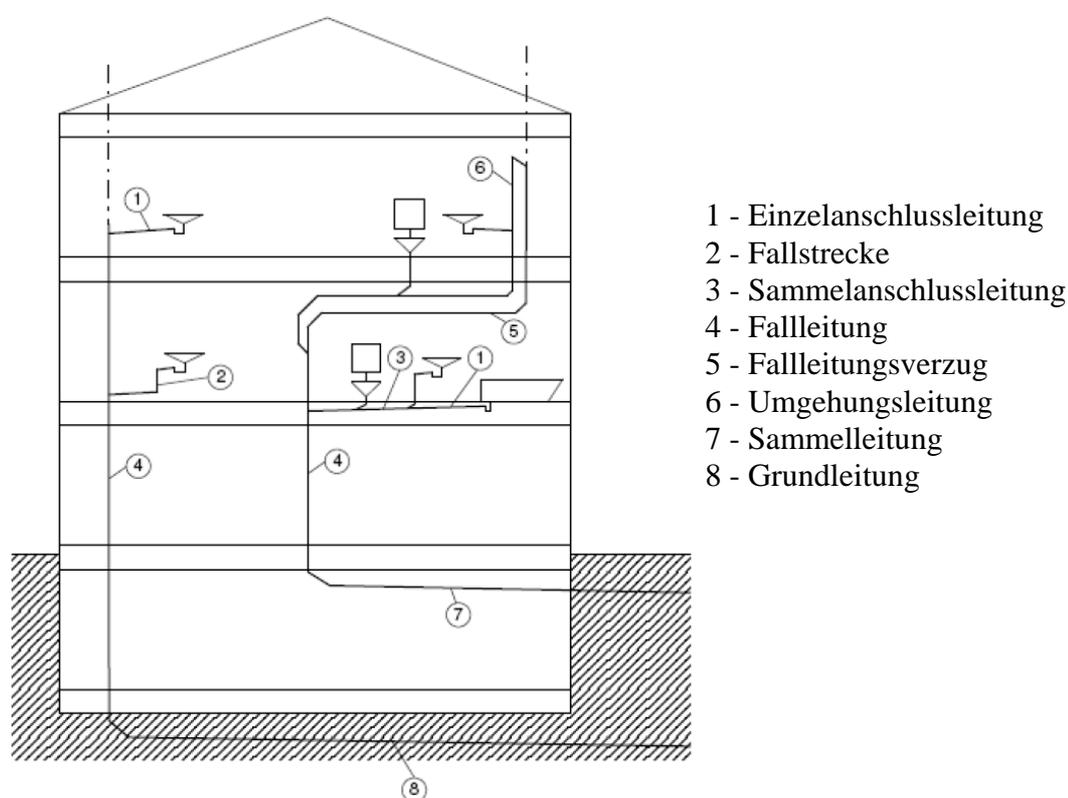


Abbildung: Prinzipskizze Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden (ON B 2501, 2015)

### 3. BESICHTIGUNG VOR ORT (erstmaliger Anschluss)

Bei einer örtlichen Begehung wird von der Gemeinde, gemeinsam mit dem Hauseigentümer, die Lage und die Tiefe der Anschlussleitung an der Grundgrenze festgelegt.

## **4. ERRICHTUNG DES HAUSANSCHLUSSKANALS**

Was ist bei der Errichtung des Hausanschlusskanals zu beachten?

Die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes, der NÖ Bautechnikverordnung, der NÖ Bauordnung und der Normen ON B2501, ON B2503, ON B2504, ON B2506, ON EN 12050, ON EN 12056, ON EN 13564 und ON EN 752 vorgegeben. Diese repräsentieren den aktuellen Stand der Technik.

Sofern praktikabel, ist die Zugängigkeit zu allen Teilen des Hausanschlusskanals zumindest bei jeder Änderung der Richtung oder des Gefälles durch Schächte, Inspektionsöffnungen oder Reinigungsöffnungen zu ermöglichen.

Der Hausanschlusskanal und alle seine Bestandteile (Rohrleitungen einschließlich der Anschlüsse sowie Schächte und Inspektionsöffnungen) müssen generell dicht sein und sind nach Fertigstellung auch auf Dichtheit zu prüfen. Das gilt auch im Falle einer Sanierung.

Bei der Herstellung der Leitung muss sichergestellt werden, dass eine Inspektion des Hauskanals mittels TV-Kamerabefahrung möglich ist. An der Oberfläche nicht erkennbare Richtungsänderungen sind einzumessen.

Über den Hauskanal ist ein Lageplan zu erstellen, auf dem der gesamte Leitungsverlauf ersichtlich ist.

### **4.1. Anschlussleitung**

Der Anschluss des Hauskanals an die Anschlussleitung ist auf Kosten des Liegenschaftseigentümers herzustellen. Die Gemeinde kann aufgrund des NÖ Kanalgesetzes bestimmen, dass die Verbindung des Hauskanals mit der Anschlussleitung nur durch einen von ihr Beauftragten hergestellt werden darf. Damit soll eine einwandfreie und normkonforme Ausführung des Anschlusses an den Straßenkanal sichergestellt werden.

Die Anschlussleitung ist mit einem wirksamen Durchmesser von mindestens 150 mm (DN 150) auszuführen und sollte mindestens eine Neigung von 2% haben. Wird diese Mindestneigung nicht eingehalten bzw. ist diese aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht erreichbar, so müssen zusätzliche Nachweise nach ON EN 752 geführt werden.

Die mögliche Tiefe der Anschlussleitung und des Hauskanals richtet sich nach der Tiefe des Straßenkanals.

Der Anschluss an den Straßenkanal kann in einem Winkel bis 90° zur Fließrichtung, möglichst in der oberen Hälfte des Kanalrohrs erfolgen. Diese Arbeiten sind durch eine konzessionierte Firma auszuführen.

## 4.2. Hauskanal

Vor Beginn der Arbeiten am Hauskanal ist das Einvernehmen mit dem Kanalbetreiber (z.B. Gemeinde) herzustellen.

Der Hauskanal sollte zur genauen Anpassung der Höhenlage erst nach Fertigstellung der Anschlussleitung verlegt werden.

Die Gemeinde ist auf Grundlage des NÖ Kanalgesetzes berechtigt, den Zustand der Hauskanäle jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Mängeln anzuordnen. Behebt der Liegenschaftseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht, so darf die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Liegenschaftseigentümers veranlassen.

### Was ist innerhalb/unterhalb des Gebäudes (Grund- und Sammelleitung) besonders zu beachten?

- Die Fallleitungen für Schmutzwässer müssen über Dach entlüftet werden und sollten einen wirksamen Durchmesser von 100 mm (DN 100) aufweisen. Dadurch wird ein einwandfreier Luftaustausch gewährleistet und Geruchsbelästigungen und Faulgasbildung vermieden. Um die Lüftung der Entwässerungsanlage des Gebäudes und des öffentlichen Kanals sicherzustellen, dürfen direkt in Abwasserleitungen keine Geruchverschlüsse eingebaut werden.
- Jede Ablaufstelle im Gebäude (Waschbecken, Waschmaschinenablauf, Bodenablauf, WC usw.) ist mit einem eigenen Geruchverschluss zu versehen, sofern der Entwässerungsgegenstand nicht ohnehin schon einen eigenen Geruchverschluss hat.
- Richtungsänderungen in Grund- und Sammelleitungen dürfen nur mit Einzelbögen mit Winkeln bis höchstens 45° ausgeführt werden.
- Grund- und Sammelleitungen müssen mindestens einen wirksamen Durchmesser von 100 mm (DN 100) haben und sollten ein Gefälle von 2% aufweisen. Das Maximalgefälle beträgt 5%, sonst sind Absturzbauwerke vorzusehen.
- Ein Wechsel des Rohrmaterials bzw. der Rohrdimension ist nur mit Hilfe eines geeigneten Übergangsformstückes zulässig (im Fachhandel erhältlich).
- Rohranschlüsse müssen aufgedreht (siehe Skizze nächste Seite) und im Winkel von 45° in Fließrichtung einmünden.

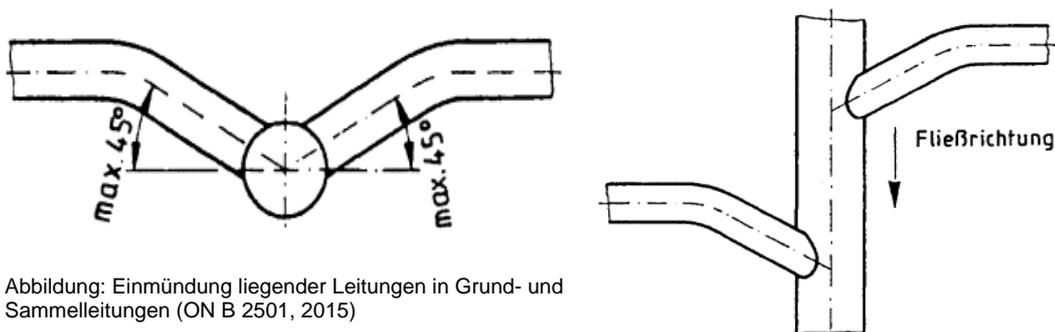


Abbildung: Einmündung liegender Leitungen in Grund- und Sammelleitungen (ON B 2501, 2015)

- In Grund- und Sammelleitungen sind Putzstücke in der Nähe des Aufstandsbogens sowie bei jeder Richtungsänderung anzuordnen. Wenn das Gebäude an der Grundstücksgrenze liegt, so ist auch vor dieser eine Putzmöglichkeit vorzusehen. Der größte Abstand zwischen zwei Putzöffnungen darf bei einer geraden Abwasserleitung höchstens 20 m betragen. Bei Abzweigern sind in der einmündenden Leitung Putzstücke nahe dem Abzweiger, maximal jedoch 5 m von der Einmündung entfernt, anzuordnen.
- Grundleitungen in oder unter Fundamentplatten sind so anzuordnen, dass die Rohre jederzeit ohne Gefährdung des Gebäudes saniert oder ausgetauscht werden können.

#### Was ist außerhalb des Gebäudes besonders zu beachten?

- Die Vereinigung von zwei Kanälen hat in der Regel unter einem Winkel von 45° in Fließrichtung zu erfolgen.
- Eine Verringerung des Rohrquerschnittes in Fließrichtung ist nicht zulässig. Sollte bei einer Sanierung eine solche Verringerung dennoch unumgänglich sein (z.B. wegen zu geringer Fließgeschwindigkeit), so ist sie in einem Einsteigschacht außerhalb des Gebäudes auszuführen.
- Vor der Grundstücksgrenze ist ein Putzstück anzuordnen.

## 5. INBETRIEBNAHME UND WARTUNG DES HAUSANSCHLUSSKANALS

### 5.1. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Hauskanals ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Straßenkanäle ordnungsgemäß hergestellt und überprüft sind sowie die biologische Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) im Betrieb ist. Der Zeitpunkt der möglichen Inbetriebnahme wird von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

## **5.2. Verpflichtungen des Hauseigentümers bei der Inbetriebnahme**

Nach Anschluss der Liegenschaft an den Misch- bzw. Schmutzwasserkanal müssen alle Schmutzwässer (aus Küche, Bad, WC usw.) auf direktem Weg in den Kanal eingeleitet werden.

Bestehende Senkgruben, Dreikammer-Faulanlagen (so genannte Hauskläranlagen) und Seifenabscheider sind aufzulassen. Sofern diese nicht zu Putzmöglichkeiten oder Regenwasserspeichern umgebaut werden, sind sie zu räumen und mit hygienisch einwandfreiem Material aufzufüllen.

## **5.3. Einleitungsbeschränkungen**

Niederschlagswässer sollen nach Möglichkeit versickert oder in Zisternen gesammelt werden. Sie können aber auch zu einem Fließgewässer abgeleitet oder mit Zustimmung des Kanalbetreibers (gegen zusätzliche Gebühr) in Misch- bzw. Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

Schädliche Stoffe, wie Jauche, Siloabwässer, Schlachtblut, Öle, Chemikalien, Medikamente, Spritzmittelreste, Hauskehricht, Asche, Zigaretten, Kondome, Binden, Tampons, Wattestäbchen, Windeln, Tee- und Kaffeefilter, Fetzen, Fette, Säuren und dergleichen dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden. Bei Missachtung dieser Bestimmungen sind Spuren unzulässiger Stoffe im Hausanschlusskanal nachweisbar! Diese Stoffe sind unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen (z.B. Müllabfuhr, Problemstoffsammelzentren etc.).

## **5.4. Wartungsarbeiten**

Hauskanäle bedürfen – wie auch die öffentlichen Kanäle - einer regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit. Erforderlichenfalls sind Ablagerungen zu entfernen und bauliche Mängel zu sanieren.

Die Behebung von Verstopfungen des außerhalb des Gebäudes befindlichen Teiles des Hauskanals oder der Anschlussleitung darf bei Gemeindeanlagen nur durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen (NÖ Kanalgesetz).

**Weitere Informationen zu diesem Thema:**

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, so wenden Sie sich bitte an das

**Bauamt Ihrer Gemeinde**

oder

**Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft**

Landhausplatz 1

Haus 7a

3109 St. Pölten

Tel.: 02742 / 9005 / 14425

Fax: 02742 / 9005 / 16770

E-Mail: [post.wa4@noel.gv.at](mailto:post.wa4@noel.gv.at)

<http://www.noel.gv.at>